



## **SATZUNG**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen

"Historische Gesellschaft Köln"

und hat seinen Sitz in Köln.

Der Verein ist rechtsfähig und im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

### **§ 2**

#### **Zweck**

Zweck des Vereins sind die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Volksbildung. Dieses Ziel wird verwirklicht durch die wissenschaftliche Erforschung und Dokumentation der Geschichte der Stadt Köln, insbesondere auch in ihren überregionalen Zusammenhängen sowie die Vermittlung und Zugänglichmachung dieser Kenntnisse in verständlicher Weise an eine breite Öffentlichkeit, um hierdurch Interesse an der Geschichte der Stadt Köln in breiten Kreisen zu wecken und wach zu halten. Der Verein erfüllt diese Aufgaben durch die Herausgabe von Schriften, die Durchführung von Fachveranstaltungen, insbesondere die Förderung der Finanzierung und Unterstützung der Herausgabe einer wissenschaftlichen Kölner Stadtgeschichte. Er betreut und ermöglicht die Herausgabe, Drucklegung und den Vertrieb der Publikationen in Abstimmung mit den wissenschaftlich verantwortlichen Herausgebern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für

die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### **§ 4**

##### **Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Die Mitgliedschaft wird begründet durch Beitritt. Sie ist wirksam, sobald der Vorstand die Beitrittserklärung durch Beschluss bestätigt hat.

#### **§ 5**

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Beendigung der Rechtsfähigkeit. Der Austritt ist dem Verein gegenüber in Schriftform zu erklären. Er wirkt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn er bis zum 30. September des betreffenden Jahres erklärt worden ist.

#### **§ 6**

##### **Ausschluss eines Mitgliedes**

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Interessen und den Zweck des Vereins erheblich verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes.

Das betroffene Mitglied kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses Berufung gegen den Ausschluss einlegen. über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 7**

##### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und ein Kuratorium.

## § 8

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich auf schriftliche Einladung des Vorstandes mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zusammen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand dies beschließt oder aber mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies fordert. Die Einladungen sind mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung zu versenden.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder der/die geschäftsführende Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Berücksichtigung der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist u. a. zuständig:

- a) für die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes für das vorausgegangene Berichtsjahr;
- b) für die Entscheidung über den Haushalt des Vereins;
- c) für die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder,
- d) die Wahl des Vorstandes;
- e) die Wahl der Kassenprüfer;
- f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
- g) Aufnahme von Darlehen, die einen Betrag von 10.000,00 € überschreiten;
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- i) Abwahl des Vorstandes.

## § 9

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem/der jeweiligen Oberbürgermeister/in der Stadt Köln als Präsident/in, dem/der geschäftsführenden Vorsitzenden, dem/der Geschäftsführer/in, dem/der Schatzmeister/in und bis zu sechs Beisitzern. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Präsidenten/der Präsidentin.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident/die Präsidentin, der/die geschäftsführende Vorsitzende, der/die Geschäftsführer/in und der/die Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind zur gemeinschaftlichen Vertretung befugt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt. Bis zu einer Neuwahl bleiben Vorstandsmitglieder im Amt. Ist der Vorstand im Sinne von Absatz 1 nicht vollständig besetzt, so kann der verbleibende Vorstand bis zu zwei Ersatzvorstandsmitglieder bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren.

### **§ 9 a**

#### **Ehrevorsitz/Ehrenmitglied**

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands oder des Kuratoriums eine/n ehemalige/n Vorstandsvorsitzende/n zum/zur Ehrevorsitzenden ernennen. Ebenso kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands oder des Kuratoriums ein ehemaliges Vorstandsmitglied zum/zur Ehrevorstandsmitglied ernennen.

Mit der Ernennung zum/zur Ehrevorsitzenden oder Ehrevorstandsmitglied ist zugleich der Erwerb der Ehrenmitgliedschaft verbunden. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Der/Die Ehrevorsitzende oder Ehrevorstand nimmt mit Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstands teil. Der Status des/der Ehrevorsitzenden oder Ehrevorstands erlischt, wenn die Mitgliedschaft endet.

### **§ 10**

#### **Kuratorium**

Der Vorstand bestellt ein Kuratorium und dessen Vorsitzende/n. Das Kuratorium besteht aus Mitgliedern des Vereins, die sich in besonderer Weise entweder durch finanzielle Leistungen oder wissenschaftliche Beiträge um die Ziele des Vereins verdient machen. Es berät den Vorstand der Gesellschaft und die Herausgeber der Kölner Stadtgeschichte.

### **§ 11**

#### **Mehrheiten**

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und die Abwahl des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist von dem Geschäftsführer ein Protokoll zu fertigen, das von dem/der Präsidenten/in und dem/der Geschäftsführer/in unterzeichnet werden muss.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Regelung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins der Stadt Köln zu und ist für Zwecke des historischen Archivs zu verwenden.

Errichtet in Köln, am 29. Okt. 1995; geändert in Köln, am 11. Juli 2013, 23. Mai 2016 und 18. Juli 2018.

\* \* \*